

Hexenordnung



1. Jede Hexe muss Mitglied des Vereins sein (Versicherungsschutz)
2. Die Mitgliederzahl des Vereins kann durch den Vorstand festgesetzt werden.
3. Die Höhe der Aufnahme und Mitgliedschaftsgebühr, sowie der sonstigen Gebühren bestimmt der Vorstand.
4. Jedes neu beigetretene Mitglied hat 1 Jahr Probezeit, ob dieses Probejahr passiv oder aktiv durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Nach der Probezeit entscheidet der Vorstand über das endgültige Eintreten in den Verein.
5. Jede Hexe ist verpflichtet, sich bei Veranstaltungen im Saale, auf der Straße oder zu Arbeitseinsätzen zur Verfügung zu stellen, wenn die Zunft sie dazu auffordert. Bei Verhinderung ist dies frühzeitig dem Verantwortlichen mitzuteilen.
6. Sobald ein nicht volljähriges Mitglied bei Veranstaltungen, Arbeitseinsätzen etc. des Vereins mitwirken will, dass eine Verletzung des Jugendschutzes bedeuten würde, muss eine gesetzliche Aufsichtsperson bzw. Erziehungsberechtigter anwesend sein. Alternativ kann dem Vorstand für das nicht volljährige Mitglied mindestens eine oder mehrere für ihn verantwortliche Aufsichtsperson benannt werden. Dies hat aus Haftungsgründen schriftlich zu erfolgen, wobei sich der Vorstand das Recht einbehält, den Antrag abzulehnen. Generell muss die Aufsichtsperson mindestens 21 Jahre alt sein und seit 3 Jahren Mitglied sein.
7. Im Interesse der Zunft ist es für jedes aktive Mitglied selbstverständlich an den vom Vorstand festgelegten Veranstaltungen teilzunehmen. Es werden mindestens 4 Veranstaltungen bzw. Umzüge als Pflichttermin festgelegt. Bei nicht Erscheinen der Pflichttermine folgt eine Spende von 10,00 Euro, ausgenommen das Mitglied ist durch Arbeit, Krankheit oder Kind/Kinder verhindert und teilt uns dies rechtzeitig mit.
8. Zu auswärtigen Veranstaltungen, bei der unsere Zunft nicht offiziell eingeladen ist, gehen die Hexen mit mindestens 4 Personen und nur mit Zustimmung der Vorstandschaft.
 - 8.1 Mitglieder dürfen eine nicht beendete Veranstaltung jederzeit verlassen. Es ist jedoch nicht gestattet, danach in unserer Zunft-Häse eine andere Veranstaltung zu besuchen, um das einheitliche Erscheinungsbild und die Werte unserer Zunft zu wahren.
 - 8.2 Nach dem offiziellen Ende einer Veranstaltung steht es jedem Mitglied frei, zu gehen, wohin es möchte. Diese Regelung ermöglicht es den Mitgliedern, an weiteren Aktivitäten teilzunehmen, ohne durch die Zunft eingeschränkt zu sein.
9. Treffpunkt und Abfahrt zu offiziellen Veranstaltungen ist immer am Sportplatz in Mühlenbach.

10. Es ist bei Umzügen nicht erlaubt, als Hästräger an der Straße zu stehen und beim Umzug nicht mitzuwirken.
11. Bei Umzügen bewegen sich die Hexen nur in geschlossener Gruppe. Zwischen Musikern und sonstigen Formationen hat die Hexe nichts zu suchen.
12. Die Maske darf während den Umzügen bis zum Schluss nicht abgenommen werden.
13. Die Laufnummer jeder Hexe muss sichtbar am Häs befestigt sein.
14. Der Hästräger ist dafür verantwortlich, bei allen Veranstaltungen mit komplettem und sauberem Häs aufzutreten.
15. Nur der Verein, vertreten durch den Vorstand, hat das Recht, Häs herzustellen bzw. zu bestimmen, wo unser Häs hergestellt wird, zu verkaufen und zu verleihen. Sobald ein Mitglied aus dem Verein austritt, kauft der Verein das Häs zurück. Dazu muss sein komplettes Häs zurückgegeben werden und es wird vom Vorstand bewertet.
16. Die Original-Zusammenstellung des Häs kann nur durch den Vorstand geändert werden.

Die Original-Zusammenstellung ist:

- Original-Maske mit Kopftuch und Rosshaaren
- Original-Päder
- Original-Rock
- Original-Schürze
- Weiße Pumphose
- Schwarz/blau geringelte Strümpfe
- Strohschuhe mit schwarzem Saum
- Rosshaar-Geißel
- Schwarze Strickhandschuhe
- Blaues Halstuch mit weißen Punkten
- Umhängetasche (blauer Kort). Vorlage durch die Vorstandschaft!

Bei unvollständigem Häs wird dem Mitglied nicht gestattet, bei einem Umzug oder einer Veranstaltung teilzunehmen.

Bei Veranstaltungen bestimmt ein durch den Vorstand autorisierter Verantwortlicher über das Erscheinungsbild der Hästräger. Sofern von seitens des Vorstandes kein separater Beschluss gefasst wurde, ist der Verantwortliche der 1. Vorsitzende, bei Nichtanwesenheit der 2. Vorsitzende.

17. Für das Häs haftet jeder Träger selbst.
18. Ein Mitglied kann sein Häs nur dem Verein zurück verkaufen.
19. Das Ausleihen des Häs ist ebenfalls nur an Mitglieder der Zunft erlaubt. An andere Personen darf das Häs nur mit ausdrücklicher Zustimmung durch den Vorstand ausgeliehen werden.

20. Der Vorstand hat die Befugnis, bei Überschreiten der Hexenordnung sowie bei negativem Verhalten, welches das Ansehen der Gruppe in schlechten Ruf bringen könnte, die Hästräger zu überprüfen, gegebenenfalls können Zunftausschluss bzw. Einzug des Häs oder sonstige Aktionen beschlossen werden.
21. Wird ein Häs eingezogen, so wird dem vormaligen Eigentümer der Zeitwert zurückerstattet, sobald die Zunft einen neuen Träger findet. Der Zeitwert wird vom Vorstand ermittelt.

Mühlenbach, 25.10.2024